



Verlassen des Schulgeländes: grundsätzliche Anmerkungen

September 2019

Liebe Eltern,

in den ersten Elternabenden dieses Schuljahres wurde auch über das Thema „Verlassen des Schulgeländes“ gesprochen. In unserer Schulordnung, findet sich hierzu die Angabe, dass **das Schulgelände grundsätzlich von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5-9 während der Schulzeit nicht verlassen werden darf**, was sich insbesondere auf Pausen, Hohlstunden und die Mittagszeit bezieht.

Da an diesen Abenden häufig ein größeres Bedürfnis nach Austausch und Klarheit in dieser Frage festzustellen war, würde ich gerne in meiner Funktion als Schulleiter des LMG Folgendes hierzu anmerken:

Die bestehende, zwingend erforderliche Regelung leitet sich von der Aufsichtspflicht der Schule ab, die in Bezug auf das Schulgelände und die Schulzeit ganz grundsätzlich besteht und die Schule insofern zu einer Art geschütztem Raum macht. Es entsteht also auf der Seite der Schule eine besondere Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die wir aus Ihren Händen in unsere Obhut nehmen. Diese Verantwortung kann auf dem Schulgelände und **während** der Schulzeit weder delegiert noch eingeschränkt werden!

Gleichwohl sollte natürlich Heranwachsenden immer mehr Selbstverantwortung auch in solchen Fragen übertragen werden, da die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln mit den Jahren in der Regel ja zunimmt. Und so kommt die Rechtsprechung dazu, den älteren Schülern ab 16 Jahren zu erlauben, das Schulgelände „auch ohne Einverständnis der Eltern“ zu verlassen, wenn keine besonderen Gefahren damit verbunden sind (VGH BaWü Urt. V. 24.01.1987 – AZ. 9 S 592/86).

Aus diesem Grund **dürfen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe des LMG das Schulgelände verlassen**, solange sie sich nicht besonderen Gefahren aussetzen oder diesen ausgesetzt werden. Allerdings ist es - so gesehen - auch denkbar, dass einem nicht volljährigen Oberstufenschüler, der beispielsweise wiederholt außerhalb des Schulgeländes in der Öffentlichkeit raucht, diese Erlaubnis wieder entzogen wird.

Bei jüngeren Schülern ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, wenn das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit **auf Antrag und mit dem Einverständnis der Eltern** gestattet werden soll: je jünger desto strenger! Damit der verantwortliche Klassenlehrer prüfen kann, ob der Schüler einer besonderen Gefahr ausgesetzt wird, braucht er möglichst genaue Kenntnis über beabsichtigte Wege, angesteuerte Ziele, Dauer des Verlassens usw.; Hierzu stellt die Schule ein Formblatt bereit, das von den Eltern ausgefüllt und unterschrieben beim Klassenlehrer abgegeben werden muss. Dieser wird neben dem Alter auch die Reife des einzelnen Schülers in die Entscheidung einbeziehen. Über diese zeitnah getroffene Entscheidung informiert der Klassenlehrer die Eltern und dokumentiert sie in Form einer von ihm geführten Klassenliste.

Die so getroffene Ausnahmeregelung gilt auf Widerruf und nur so lange, wie die Grundlagen ihrer Herbeiführung fortbestehen, d. h. sie gilt beispielsweise nur für die im Antrag genannten Ziele und die

hiervon abzuleitenden Wege und nur, wenn die Verantwortungsfähigkeit des Schülers nicht in Zweifel gerät; **längstens aber für ein Schuljahr.**

Ihnen muss als Sorgeberechtigte dabei unbedingt deutlich werden, dass sie mit ihrem Antrag und Einverständnis im Falle einer Genehmigung durch den Klassenlehrer die volle Verantwortung bezüglich ihres Kindes wieder selbst übernehmen, da die Aufsichtspflicht der Schule während des Verlassens des Schulgeländes ruht und sowohl Haftpflicht- als auch Unfallversicherung des Landes erlöschen! Einzige Ausnahme stellt hierbei der direkte Weg nach Hause dar, der als Schulweg gilt und auf dem insofern zwar Versicherungsschutz, jedoch keine Aufsichtspflicht seitens der Schule besteht.

Das in seinem Ablauf nunmehr präzierte Verfahren sollte ab dem zweiten Schulhalbjahr wie beschrieben umgesetzt werden; unsere Schulordnung wurde inzwischen nach Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz entsprechend ergänzt.

In der Hoffnung Ihrem Bedürfnis nach Information und Klarheit soweit wie möglich Rechnung getragen zu haben, verbleibe ich

mit den herzlichsten Grüßen

Joachim Wöllner

Schulleiter am LMG